

Satzung des Vereins Neues Tun e.V.

§ 1 Name, Rechtsfähigkeit, Sitz

Der Verein führt den Namen „Neues Tun“ und hat seinen Sitz in Jever.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes einzutragen. Er erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Demokratie, der Soziokultur, der Erinnerungskultur, Kunst und Kultur im Allgemeinen, sowie des interkulturellen Austauschs.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Unterstützung und Realisierung kultureller und soziokultureller Projekte, die die Vielfalt der Gesellschaft sichtbar machen, zur Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen beitragen und den Dialog zwischen Generationen sowie Menschen unterschiedlicher kultureller Hintergründe fördern.
2. Die Förderung der Auseinandersetzung mit Geschichte und Erinnerungskultur, um ein Bewusstsein für historische Verantwortung, Empathie und die Bedeutung kultureller Vielfalt zu schaffen.
3. Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Bildungsangeboten und Maßnahmen zur Sensibilisierung für Toleranz, gegenseitiges Verständnis und interkulturelle Kompetenzen.
4. Die Unterstützung und Vernetzung von Künstler*innen und Kulturschaffenden sowie die Bereitstellung von Räumen und Ressourcen für kreative Aktivitäten und kulturelle Begegnungen.
5. Die Öffentlichkeitsarbeit und Publikation von Inhalten, die kulturelle Vielfalt und soziokulturelle Angebote sichtbar machen, sowie die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen zur Stärkung des interkulturellen Dialogs.
6. Durch Berücksichtigung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs), insbesondere im Hinblick auf soziale Gerechtigkeit, ökologische Nachhaltigkeit und kulturelle Teilhabe im ländlichen Raum.
7. Die Bereitstellung und der Betrieb von Servern, Onlinediensten und digitalen Infrastrukturen ausschließlich zur Unterstützung von Künstler*innen, kulturellen und sozialen Projekten im Sinne der gemeinnützigen Vereinszwecke, insbesondere zur Förderung von Kunst, Kultur, Bildung und interkulturellem Austausch.
8. Die Veräußerung von Artikeln wie Flyern, Stickern und T-Shirts ausschließlich zur Mittelbeschaffung für die satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke des Vereins.

Der Verein arbeitet unabhängig und überparteilich. Er ist keiner Konfession verpflichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich im Sinne der Gemeinnützigkeit und zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann die Antragstellende / der Antragssteller Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Gleichbehandlungsgrundsatz und Verfahren bei Verstößen

(1) Kein Mitglied des Vereins darf wegen seiner ethnischen Herkunft, seines Geschlechts, seiner Religion, seiner Behinderung, seines Alters, seiner sexuellen Identität benachteiligt oder diskriminiert werden.

(2) Bei begründetem Verdacht einer Diskriminierung gemäß Absatz 1 kann der Vorstand aus eigener Initiative oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Antrag ist mit einer Begründung zu versehen. Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu erfolgen.

(3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss des betreffenden Mitglieds beschließen.

(4) In Streitfällen kann ein Schiedsgericht angerufen werden. Das Schiedsgericht wird nach den geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) eingesetzt. Sofern erforderlich, richtet es sich nach den Bestimmungen des Bundeslandes Niedersachsen.

§ 5 Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärungen oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt schriftlich durch eine Erklärung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Beiträge und Zuwendungen

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge zu stunden oder vorübergehend zu erlassen.

Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Zwecke Spenden, Fördermittel und andere Zuwendungen anzunehmen. Diese sind ausschließlich für die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Vereinsmitgliedern. Als erweiterter Vorstand können bis zu drei Beisitzer*innen gewählt werden.

Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder sein, Beisitzer*innen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und sind nicht geschäftsführend tätig. Andere Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in einer Geschäftsordnung, die den Mitgliedern bekannt gegeben wird.

Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand handelt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Vorstandssitzungen können auch in digitaler Form (z. B. per Videokonferenz) durchgeführt werden. Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren per E-Mail oder anderen geeigneten digitalen Kommunikationsmitteln gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

§ 9 Haftung

Die Haftung des Vorstandes und des Vereins gegenüber Dritten und gegenüber anderen Vereinsmitgliedern sowie dem Verein wird auf die Fälle vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verhaltens beschränkt. Sollte der Verein oder seine Organe oder einzelne Vereinsmitglieder im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den Verein oder im Auftrage des Vereins von Dritten oder von Vereinsmitgliedern rechtswirksam in Anspruch genommen werden, so haftet der Verein nur in Höhe des Vermögens, welches zum Zeitpunkt der Haftbarmachung vorhanden ist.

Der Verein schließt eine Haftpflichtversicherung ab, um die Haftung des Vorstands und des Vereins gegenüber Dritten und Mitgliedern abzusichern.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die jährlich in den ersten drei Monaten stattfindende ordentliche

Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstands und Satzungsänderungen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist: a) auf Verlangen eines Drittels der

Mitglieder einzuberufen; b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Mitgliederversammlungen können im auch als Online- oder hybride Versammlungen durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mitglieder ihre Rechte – insbesondere Rede-, Antrags- und Stimmrechte – in zumutbarer Weise ausüben können.

Juristische Personen haben immer nur eine Stimme und üben ihr Stimmrecht durch eine Vertreter*in aus, die schriftlich bevollmächtigt sein muss, sofern sie nicht von Amts wegen dazu berechtigt ist.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen, die jährlich die ordnungsgemäße Buchführung überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Als Rechnungsprüfer*innen sind nur Mitglieder wählbar, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Waren mehrere Vorstandsmitglieder als Versammlungsleiter*innen tätig, so unterzeichnet das letzte als Versammlungsleiter*in tätige Vorstandsmitglied das ganze Protokoll.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins hälftig an den LOK Kulturzentrum Jever e.V. und den Arbeitskreis GröschlerHaus im Jeverländischen Heimat- und Altertumsverein e.V., welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

Die Vereinssatzung ist auf der Gründungsversammlung vom 28. Juni 2025 einstimmig verabschiedet worden.